



Oberfinanzdirektion Koblenz

- Beihilfestelle -
Hoevelstraße 10
56073 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

12. Dezember 2008

Nachrichtlich:

**Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen
Spitzenverbände**

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

**Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeinde-
verbände**

Postfach 21 09 40
50533 Köln

**Evangelische Kirche
der Pfalz**

Domplatz 5
67346 Speyer

**Kommunalbeamten-Versorgungs-
kasse Nassau**

Hohenstaufenstraße 7
565189 Wiesbaden

Bischöfliches Ordinariat

Bischofsplatz 2
55116 Mainz

**Versorgungskasse für die
Beamten der Gemeinden und
Gemeindeverbände**

Postfach 11 15 61
64230 Darmstadt

Bischöfliches Ordinariat

Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

Bischöfliches Generalvikariat

Hinter dem Dom 6
54290 Trier

Deutsche Rentenversicherung

Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 4 – 6
67346 Speyer

Pfälzische Pensionsanstalt

Postfach 14 63
67088 Bad Dürkheim

Mein Aktenzeichen
P 1820 A - 416
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andreas Schnitzler
andreas.schnitzler@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4294
06131 16-174294

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO);

hier: Kostendämpfungspauschale

Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 22.06.2007 – 6 K 67/07.KO

Schreiben vom 23.07.2007 – P 1820/04 A - 416

**Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.03.2008 - 2 C 49.07,
2 C 52.07 und 2 C 63.07**

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.10.2008 – 2 B 50.08

Mit Artikel 13 des Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 21.12.2007 (GVBl. S. 283) wurde geregelt, dass die Regelungen des § 12 c BVO rückwirkend (ab 01.01.2003) mit Gesetzeskraft gelten.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 23.05.2008 - 2 A 10723/07 festgestellt, dass die rückwirkende Ausstattung des § 12 c mit Gesetzeskraft nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Das o.g. Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz wurde deshalb aufgehoben und die Klage gegen die Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale abgewiesen; die Revision wurde nicht zugelassen. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Bundessverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15.10.2008 – 2 B 50.08 zurückgewiesen.

Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 20. März 2008 - 2 C 49.07, 2 C 52.07, 2 C 63.07 entschieden, dass es mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar ist, Beamten eine pauschalierte Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten aufzuerlegen. In den entschiedenen Revisionsverfahren ging es um die Wirksamkeit einer Regelung der nordrhein-westfälischen Beihilfeverordnung, die eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte jährliche Eigenbeteiligung zwischen 150 € und 750 € vorsieht (Kostendämpfungspauschale).

Aufgrund der vorgenannten Entscheidungen besteht keine Notwendigkeit mehr, an der durch mein o.g. Schreiben vorgegebenen Verfahrensweise festzuhalten.

Ich bitte künftig wie folgt zu verfahren:

1. Soweit § 12 c BVO anzuwenden ist, sind die Festsetzungen ab sofort wieder ohne Vorläufigkeitsvermerk vorzunehmen.
2. Soweit Widersprüche gegen Beihilfenfestsetzungen unter Abzug der Kostendämpfungspauschale eingelegt wurden oder werden, ist der Widerspruchsführer auf die o.g. Rechtsprechung hinzuweisen und ihm anheim zu stellen, den Widerspruch in angemessener Frist zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, muss über den Widerspruch entschieden werden.
3. Bei ggf. anhängigen Klageverfahren ist unter Hinweis auf die o.g. Rechtsprechung die Abweisung der Klage zu beantragen.

Alle bisher vorgenommenen vorläufigen Festsetzungen werden durch eine Bekanntmachung, die im Ministerialblatt der Landesregierung veröffentlicht wird, für endgültig erklärt.

Im Auftrag

Gabriele Redeker